

Tagesordnung

1. Anregungen aus der Bevölkerung
2. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung
3. Einstellung Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet Abfallentsorgung Egert“
4. Aufstockungsantrag 2020 zum Sanierungsgebiet „Ortsmitte“
5. Fragen aus der Bevölkerung
6. Bekanntgaben
7. Anfragen und Anregungen aus dem Gemeinderat

TOP 1

Anregungen aus der Bevölkerung

Es gab keine Anregungen aus der Bevölkerung.

TOP 2

Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

Es gab keine Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung.

TOP 3

Einstellung Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet Abfallentsorgung Egert“

Sachstand:

Der VGH Baden-Württemberg hat in seinem Normenkontrollurteil vom 23.03.2018 den Bebauungsplan „Sondergebiet Abfallentsorgung“ für unwirksam erklärt. Im Gemeinderat wurde am 07.06.2018 eine Veränderungssperre beschlossen die zunächst zwei Jahre gültig ist und bei Bedarf noch um ein Jahr verlängert werden kann. Gleichzeitig wurde der Aufstellungsbeschluss für einen neu zu beschließenden Bebauungsplan „Sondergebiet Abfallentsorgung“ durch den Gemeinderat gefasst.

Ein gemeinsames Gespräch mit der Firma Hezel und ihren Rechtsanwälten im vergangenen Jahr zeigte deutlich auf, dass man an dem im Kaufvertrag in Aussicht gestellten „Eingeschränkten Industriegebiet“ eigentlich festhalten möchte. Was aus unserer Sicht wieder dazu führen wird, dass wir geneigt sind in einen Bebauungsplan „Sondergebiet Abfallentsorgung Egert“ Einschränkungen zu beschließen, die durch das VGH wieder ausgehebelt werden. Zudem wird die Firma Hezel im Rahmen ihrer Möglichkeiten immer bis an die Grenze des machbaren gehen, egal zu welcher Übereinkunft man kommt. Mehr Sicherheit kann sich nur auf einen Störfallbetrieb beziehen. Zudem muss im Rahmen des Planverfahrens die Schutzbedürftigkeit der Bevölkerung beauftragt werden, das über ein neues Gutachten zu erfolgen hat.

Die erfolgten Gespräche am 05.02.2019 und 02.04.2019 mit Herrn Dr. Burmeister zielten von meiner Seite darauf ab, Möglichkeiten aufzuzeigen, welche strategischen Optionen die Gemeinde Mönchweiler hinsichtlich des eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens „SO Abfallentsorgung Egert“ hat und mit welchen Vor- und Nachteilen die jeweiligen Optionen verbunden sind. Ich habe Sie zum ersten Termin in der Gemeinderatsitzung vom 21.02.2019 umfänglich informiert. Aus meiner Sicht waren die Termine wichtig, da damals bereits über ein dreiviertel Jahr vergangen war, ohne dass hier relevante Informationen für ein mögliches Bebauungsplanverfahren durch die Firma Hezel zur Verfügung gestellt wurden.

Als Handlungsoptionen kommen aus unserer Sicht drei Möglichkeiten für die Gemeinde Mönchweiler in Betracht, wobei dem Schutz der Bevölkerung absolute Priorität einzuräumen ist. Diese drei Optionen wurden bereits in den Gemeinderatssitzungen vom 02.05.2019 / 07.06.2019 erörtert. Zur Vorbereitung einer abschließenden Entscheidung wurde die Verwaltung beauftragt beim Regierungspräsidium zu erfragen, ob der Betrieb der Fa. Hezel als Störfallbetrieb i.S.d. § 12 BImSchV einzustufen ist und eine Stellungnahme darüber einzuholen, welche Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde bei einem baurechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag der Fa. Hezel verbleiben.

I.

Zunächst werden die drei Handlungsoptionen der Gemeinde nochmals dargestellt:

1. Fortführung des eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens „SO Abfallentsorgung Egert“

Die erste Option besteht darin, dass die Gemeinde Mönchweiler das Bebauungsplanverfahren „SO Abfallentsorgung Egert“ fortführt. Dies setzt voraus, dass die Gemeinde Mönchweiler die Fehler behebt, wegen denen der Bebauungsplan „Sondergebiet Abfallentsorgung“ aufgehoben wurde. Ob diese Option sinnvoll ist, hängt davon ab, welche Ziele mit der Planung überhaupt erreicht werden können und welche Kosten hiermit für die Gemeinde verbunden sind. Ein weiterer Aspekt besteht darin, ob mit der Aufstellung des Bebauungsplans ein Schlusspunkt gegenüber der Fa. Hezel erreicht wird oder ob sich die Auseinandersetzungen nach Inkrafttreten des Bebauungsplans fortsetzen.

Für die Festsetzung eines „Sondergebiets Abfallentsorgung“ sind der Gemeinde Mönchweiler aufgrund den Feststellungen des Urteils des VGH Baden-Württemberg vom 23.03.2018 sehr enge Grenzen gesetzt, die bisherigen gemeindlichen Ziele weiterzuverfolgen. Insbesondere wird es bei der Neuaufstellung eines Bebauungsplans „Sondergebiet Abfallentsorgung Egert“ danach auf dem gesamten Betriebsgelände der Fa. Hezel nicht mehr möglich sein, Anlagen, die in Ziffer 8 des Anhangs zur 4. BImSchV in Spalte C mit der Verfahrensart „G“ bezeichnet sind, auszuschließen oder nur ausnahmsweise zuzulassen. Ferner dürfte es kaum möglich sein, in dem Bebauungsplan „Sondergebiet Abfallentsorgung Egert“ abwägungsfehlerfrei nur „nicht erheblich belästigende Abfallentsorgungsanlagen“ zuzulassen. Zwar ist es möglicherweise weiterhin zulässig, Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären (sog. Störfallbetriebe) im Plangebiet auszuschließen. Dabei ist aber schon einschränkend zu berücksichtigen, dass eine sog. dynamische Verweisung auf die 4. BImSchV und die 12. BImSchV nach dem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 23.03.2018 nicht möglich ist. Da die Fa. Hezel nach ihren Angaben, die wir kaum in Frage stellen können, derzeit bereits an der Schwelle zum Störfallbetrieb liegt, kann die Gemeinde unter Berücksichtigung des rechtlich geschützten Erweiterungsinteresses der Fa. Hezel möglicherweise abwägungsfehlerfrei nur solche Anlagen ausschließen, die einen Betriebsbereich der oberen Klasse i.S.v. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV bilden und erweiterten Pflichten nach § 9 ff. der 12. BImSchV unterliegen. Dies hat zur Folge, dass sich Beschränkungen der Fa. Hezel in einem Bebauungsplan „Sondergebiet Abfallentsorgung Egert“ nur in sehr engen Grenzen rechtmäßig festsetzen lassen. Da eine dynamische Verweisung auf die 4. BImSchV und die 12. BImSchV nicht zulässig ist, müsste bei den zu erwartenden häufigen Änderungen dieser Rechtsvorschriften auch der Bebauungsplan jeweils entsprechend geändert und auf die neuen Vorschriften angepasst werden. Dies ist mit einem erheblichen und zudem fortlaufenden Aufwand verbunden.

Auf jeden Fall ist die Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens für die Gemeinde mit sechsstelligen Kosten für die Ausarbeitung des Bebauungsplans, die einzuholenden Gutachten und die Rechtsberatung verbunden. Derartig hohe Kosten stehen aus unserer Sicht in keinem angemessenen Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag.

Außerdem bindet das Bebauungsplanverfahren viel Zeit und Kraft innerhalb der Verwaltung und des Gemeinderats. Sicher ist auch, dass die Fa. Hezel mit der Festsetzung eines „Sondergebiets Abfallentsorgung“ nicht einverstanden ist und nicht einverstanden sein wird und alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen wird, einen solchen Bebauungsplan in einem erneuten Normenkontrollverfahren für unwirksam erklären zu lassen.

2. Einstellung des Bebauungsplanverfahrens „SO Abfallentsorgung Egert“ und planungsrechtliche Beurteilung des Betriebsgeländes der Fa. Hezel auf der Grundlage von § 34 BauGB

Die zweite Option besteht darin, dass die Gemeinde Mönchweiler das Bebauungsplanverfahren „SO Abfallentsorgung Egert“ einstellt. Dann beurteilt sich die planungsrechtliche Situation des Betriebsgeländes der Fa. Hezel auf der Grundlage von § 34 BauGB. Das Betriebsgelände ist derzeit als faktisches eingeschränktes Industriegebiet einzustufen.

Die Gemeinde hat es dann immer noch selbst in der Hand, eingehende Anträge der Fa. Hezel zum Anlass zu nehmen, kurzfristig planändernde Maßnahmen einzuleiten und ein

Bebauungsplanaufstellungsbeschluss sowie eine Veränderungssperre zu beschließen. Dies ist etwa dann möglich, wenn die Fa. Hezel z.B. eine Anlage mit einem Betriebsbereich der oberen Klasse i.S.v. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV (besonders überwachungsbedürftiger Störfallbetrieb) beantragt. Die Einreichung eines solchen Antrages ermöglicht in jedem Einzelfall eine flexible Reaktion der Gemeinde.

Die Einstellung des bisherigen Bebauungsplanverfahrens ist für die Gemeinde Mönchweiler in jedem Fall die deutlich kostengünstigere Lösung als die Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens „Sondergebiet Abfallentsorgung Egert“. Sie spart der Gemeinde auch eine Menge Zeit und Ärger. Außerdem spricht vieles dafür, dass diese Lösung auch bei der Fa. Hezel auf Akzeptanz stoßen wird. Angesichts des geringen Spielraums der Gemeinde, den Abfallentsorgungsbetrieb der Fa. Hezel in einem Sondergebiet (siehe oben zu Ziffer 1) zu beschränken, halten wir dies für eine nach Lage der Dinge sachgerechte, sinnvolle und kostengünstige Lösung.

3. Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Festsetzung eines Industriegebiets für das Betriebsgelände der Fa. Hezel

Die dritte Option besteht darin, dass die Gemeinde Mönchweiler das Bebauungsplanverfahren „SO Abfallentsorgung Egert“ einstellt und stattdessen ein neues Bebauungsplanverfahren „Eingeschränktes Industriegebiet Egert“ einleitet. Damit würde die rechtliche Situation geschaffen, die in dem Kaufvertrag mit der Fa. Hezel dieser in Aussicht gestellt worden ist. Ein solcher Bebauungsplan würde aber im Gemeinderat kaum eine Mehrheit finden. Außerdem würde auch bei einem solchen Bebauungsplanverfahren ein beträchtlicher finanzieller Aufwand entstehen, ohne dass für die Gemeinde hiermit zusätzliche Steuerungsmöglichkeiten verbunden wären. Wir können der Gemeinde deshalb nicht empfehlen, von dieser dritten Option Gebrauch zu machen.

II.

Zur Frage, welche Einflussmöglichkeiten der Gemeinde im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gegeben sind, hat die Gemeinde Rechtsanwalt Dr. Burmeister um eine Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. Burmeister vom 10.05.2019 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigelegt. Danach ist die Gemeinde bei einer Einstellung des Bebauungsplanverfahrens „Sondergebiet Abfallentsorgung Egert“ bei immissionsschutzrechtlichen Anträgen der Fa. Hezel von der zuständigen Immissionsschutzbehörde stets zu beteiligen. Bei immissionsschutzrechtlichen Anträgen der Firma Hezel muss jeweils das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 i.V.m. § 34 BauGB erteilt werden. Ferner hat die Gemeinde anlässlich eines ihr zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorgelegten immissionsschutzrechtlichen Antrages der Fa. Hezel die Möglichkeit, planändernde Maßnahmen einzuleiten, d.h. einen Bebauungsplanaufstellungsbeschluss mit Veränderungssperre zu beschließen. Die Veränderungssperre ist ein zulässiger Grund, die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zu versagen.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Mail vom 28.05.2019 an Rechtsanwalt Dr. Burmeister seine Stellungnahme bestätigt:

„[...] Der Betrieb ist nicht als Störfallbetrieb i.S.d. 12. BImSchV einzustufen.

Bei immissionsschutzrechtlichen Anträgen für ein Vorhaben außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans ist, wie Sie richtig ausgeführt haben, das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB einzuholen, sofern der Antrag (auch) einen baurechtlich relevanten Sachverhalt betrifft.

Es ist richtig, wie Sie darlegen, dass die Versagung des Einvernehmens auch dann möglich ist, wenn die Gemeinde erst nach Eingang des Antrags eine Veränderungssperre erlässt – natürlich auch in diesem Fall nur aus zulässigen planungsrechtlichen Gründen im Sinne des § 36 Abs. 2 BauGB, die entsprechenden planerischen Gesichtspunkte müssten dann in die Veränderungssperre einfließen. [..]“

Dadurch sind nach meiner Auffassung die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde hinreichend gewahrt.

Insgesamt erscheint es aus meiner Sicht als vernünftigste Lösung, die zweite Option zu wählen und das Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet Abfallentsorgung Egert“ einzustellen mit der Folge, dass das Betriebsgelände der Fa. Hezel sich dann planungsrechtlich auf der Grundlage von § 34 BauGB beurteilt.

Beschluss:

Das Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet Abfallentsorgung Egert“ wird eingestellt.

Gemeinderat:

Ja: 12

Nein:

Enthaltung:

Erneute Beratung im Gemeinderat:

Bürgermeister Fluck gibt zur Einleitung folgende Stellungnahme ab:

„Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
der Gemeinderat entscheidet heute Abend über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens „Sondergebiet Abfallentsorgung Egert“.

Der VGH Baden-Württemberg hat in seinem Normenkontrollurteil vom 23.03.2018 den Bebauungsplan „Sondergebiet Abfallentsorgung“ für unwirksam erklärt.

Im Gemeinderat wurde am 07.06.2018 eine Veränderungssperre beschlossen die zunächst zwei Jahre gültig ist und bei Bedarf noch um ein Jahr verlängert werden kann. Gleichzeitig wurde der Aufstellungsbeschluss für einen neu zu beschließenden Bebauungsplan „Sondergebiet Abfallentsorgung“ durch den Gemeinderat gefasst.

Ein gemeinsames Gespräch mit der Firma Hezel und ihren Rechtsanwälten im vergangenen Jahr zeigte deutlich auf, dass man an dem im Kaufvertrag in Aussicht gestellten „Eingeschränkten Industriegebiet“ eigentlich festhalten möchte.

Was aus unserer Sicht wieder dazu führen wird, dass wir geneigt sind in einen Bebauungsplan „Sondergebiet Abfallentsorgung Egert“ Einschränkungen zu beschließen, die durch das VGH wieder ausgehebelt werden.

Zudem wird eine Firma im Rahmen ihrer Möglichkeiten immer das tun was möglich und machbar ist. Damit kann sich mehr Sicherheit nur auf einen Störfallbetrieb beziehen.

Zudem müssten wir im Rahmen eines Planverfahrens die Schutzbedürftigkeit der Bevölkerung über ein neues Gutachten beauftragt werden.

So war es Anfang des Jahres aus meiner Sicht wichtig, dass wir auch weitere Optionen zum Gebietscharakter in Betracht ziehen sollten. Hierzu führten wir mehrere Beratungsgespräche mit unserem Rechtsbeistand um Möglichkeiten aufzuzeigen, welche strategischen Optionen die Gemeinde Mönchweiler hinsichtlich des eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens „SO Abfallentsorgung Egert“ hat und mit welchen Vor- und Nachteilen die jeweiligen Optionen verbunden sind.

Als Handlungsoptionen kamen drei Möglichkeiten für die Gemeinde in Betracht, die in der Gemeinderatssitzung vom 02.05.2019 ausführlich erörtert wurde und von den Fragen der Beteiligungs- und Einflussmöglichkeiten stark behaftet war.

Dies waren zum einem die zwei bisherigen Optionen mit der Fortführung des eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens oder die Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Festsetzung eines

Industriegebiets.

Die dritte Option bezog sich auf die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens auf Grundlage eines Einfügungsgebots nach § 34 BauGB, mit einer planungsrechtlichen Beurteilung für das bestehende Betriebsgelände.

Die noch im Raum stehenden offenen Fragen konnten mit dem Regierungspräsidium geklärt werden.

Der Betrieb ist nicht als Störfallbetrieb einzustufen. Bei immissionsschutzrechtlichen Anträgen für ein Vorhaben außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans ist das Einvernehmen der Gemeinde einzuholen, sofern der Antrag auch einen baurechtlich relevanten Sachverhalt betrifft

Die Versagung des Einvernehmens ist auch dann möglich, wenn die Gemeinde erst nach Eingang des Antrags eine Veränderungssperre erlässt – wenn zulässige planungsrechtliche Gründe vorliegen. Dadurch sind die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde hinreichend gewahrt. Insgesamt scheint es aus meiner Sicht als vernünftigste Lösung, das Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet Abfallentsorgung Egert“ einzustellen mit der Folge, dass das Betriebsgelände der Fa. Hezel sich dann planungsrechtlich auf der Grundlage von § 34 BauGB beurteilt.

Dies bedingt ein großes Stück gegenseitigen Vertrauens, das wir nicht jetzt schon zerreden sollten. Die Gemeinde wird auch in Zukunft bei jeder getroffenen Entscheidung, die notwendigen Beteiligungs- und Einflussmöglichkeiten haben und wir werden dies bei Bedarf auch nutzen. Der Schutz und die Sicherheit der Bevölkerung wird für die Gemeinde immer im Vordergrund stehen, wobei auch dem Unternehmen Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sein müssen.“

TOP 5

Fragen aus der Bevölkerung

Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet Abfallentsorgung Egert“

Herr Hezel teilt mit, dass man gemeinsam nach vorne gehen wird. Er ist froh, dass ein gemeinsamer Konsens gefunden wurde und hat Hochachtung vor dem Gemeinderat und Bürgermeister.

Bürgermeister Fluck antwortet, dass die Firma Hezel damit keinen Freibrief erhält. Es wurden viele gemeinsame Gespräche zum Schutz der Bevölkerung geführt. Er wünscht sich, dass ein Vertrauen aufgebaut wird. Es ist der Verdienst des Gemeinderates und der Bevölkerung.

Gemeinderätin Heppe-Debus erklärt, dass der Prozess notwendig war, um von der Firma Hezel akzeptiert zu werden. Der Prozess war lange, aber alle haben viel dabei gelernt.

Herr Josef führt aus, dass der Rechtsanwalt der Bürgerinitiative die Sache geprüft hat und dies auch als einen Konsens sieht.

TOP 6

Bekanntgaben

Glockenschlag

Bürgermeister Fluck gab folgenden Sachstand zum Thema Glockenschlag bekannt:

„Nach dem Gespräch mit allen Beteiligten am 18.10.2019 wurde heute der Glockenschlag durch die Firma Schneider neu eingestellt. Vorab wurden 80 db (Stundenschlag) am Balkon von Herrn Ganser gemessen. Nach der Einstellung des Anschlaghammers in der Glocke konnte ein Lärmpegel von 63 db

erreicht werden. Herr Mattutat sowie Herr Ganser konnten diese Veränderung auf dem Messgerät feststellen.

Der zulässige gesetzliche Lärmpegel liegt nach unseren Informationen zwischen 45 und 65 db. Fährt man die Lautstärke des Glockenschlags allerdings auf 45 db herunter ist der Stundenschlag fast nicht mehr zu hören. Was bedeutet, dass gerade Tagsüber bei einem großen Verkehrsaufkommen der Glockenschlag fast nicht mehr zu hören ist. Der Verkehrslärm am gleichen Messpunkt beläuft sich in der Hindenburgstraße auf zwischen 72 und 82 db.

Herr Ganser hat uns persönlich nach der Umstellung mitgeteilt, dass der Lärmpegel des Glockenschlags, vorzüglich nachts, auf 45 db reduziert werden muss.

Durch die Einstellung auf einen Lärmpegel von 63 db liegt der Glockenschlag laut unseren Informationen im gesetzlichen Rahmen. Wird der Anschlag noch weiter verringert, ist das Läuten nur noch kaum zu hören.

Da nach der Umstellung und Reduzierung der Lautstärke keine Einigung zwischen den betroffenen zustande kam, wurde heute der Gemeinderatsbeschluss vom 25.07.2019 durch Herrn Bürgermeister Fluck umgesetzt. Das heißt, dass der Stundenschlag ab heute Nacht zwischen 22:01 und 5:59 ausgesetzt wird.

Der weitere Ablauf wird sein:

Das Bürgerbegehren mit den notwendigen Unterschriften wird am kommenden Montag abgegeben und das Verfahren für einen Bürgerentscheid wird eingeleitet.

Durch das heutige Verfahren hat sich die Gemeinde erhofft, einen Konsens zwischen den Beteiligten zu finden!“

Lichterfest

Bürgermeister Fluck dankt der Generationenbrücke für die Organisation und der Durchführung des Lichterfests am 18.10.2019. Es war ein voller Erfolg.

TOP 7

Anfragen und Anregungen aus dem Gemeinderat

Gemeinderat Kaiser bittet darum, dass beim Landratsamt nachgefragt wird, ob um 22:00 und 23:00 Uhr Radarkontrollen durchgeführt werden können.

TOP 4

Aufstockungsantrag 2020 zum Sanierungsgebiet „Ortsmitte“

Sachstand:

Im Rahmen des Bewilligungszeitraumes für Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ beantragt die Gemeinde, für öffentliche und private Projekte eine Aufstockung der Finanzhilfe um 1.433.685 Millionen Euro durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau BW zum 30.10.2019.

Es handelt sich im Wesentlichen um **drei öffentlichen Bauvorhaben im Rahmen des Sanierungsprogrammes „Ortsmitte“**

- 1. Projekt Bürgerzentrum (Denkmalschutz)**
- 2. Projekt Rathaussanierung (Denkmalschutz)**

3. Projekt Stellplatzerweiterung

Alle drei Projekte wurden im Rahmen eines Vororttermins im Regierungspräsidium Freiburg (Sanierungsbehörde) Herrn Harald Obermann am 29.01.2019 von Bürgermeister Fluck vorgestellt.

Thema:

Ortskernsanierung Mönchweiler, hier öffentliche und private Vorhaben in der Gemeinde

Herr Obermann zeigt sich zufrieden mit der geplanten Umsetzung der öffentlichen Vorhaben in den kommenden drei Jahren. Die Gemeinde konnte hierzu für alle drei anstehenden Projekte (Bürgerzentrum, Rathaussanierung und Parkplatz) Entwurfsplanungen mit Kostenberechnung nach DIN 276 und Gliederung der einzelnen Gewerke vorlegen.

Die Vorhaben wurden schlüssig dargelegt und entsprechen den Entwicklungszielen der Gemeinde Mönchweiler in den kommenden Jahren. Wichtiges Anliegen ist es hierbei, die denkmalgeschützten Gebäude entsprechend hoch zu fördern. Der Erhalt dieser prägenden Gebäude in einer Gemeinde wird hierbei als besonders wichtig angesehen.

Bürgerzentrum (Gebäude steht unter Denkmalschutz)

Der Umbau des alten Pfarrsaales zu einem Bürgerzentrum stellt einen deutlichen Mehrwert für die Gemeinde dar. In der Gemeinschaftsschule oder der Alemannenhalle sind keine weiteren Raumkapazitäten vorhanden und es gibt keine vergleichbaren gemeindeeigenen Räumlichkeiten.

Das zukünftige Bürgerzentrum soll für die Gemeinde vor allem der zentrale Anlaufpunkt für Jung und Alt in Mönchweiler werden. Hier wollen wir insbesondere die Nachbarschaftshilfe als Anlaufstelle für ein gutes Miteinander in der Gemeinde ansiedeln, aufbauen und weiterentwickeln. In den Räumlichkeiten sollen die ehrenamtlich aktiven Helfer geschult und entsprechend weitergebildet werden. In einem weiteren Schritt wird hier ein Bürger-Café als Treffpunkt für Jung und Alt entstehen. Somit stehen zukünftig in der Gemeinde größere und adäquate Räumlichkeiten zur Verfügung.

Rathaussanierung (Gebäude ist Denkmalgeschützt)

Das in die Jahre gekommene und denkmalgeschützte Rathaus, soll einer grundlegenden Sanierung zugeführt werden. Wobei im Erdgeschoss ein offener Bürgerbereich mit den dafür vorgesehenen Fachbereichen (Bürgerbüro, Standesamt, Friedhofsverwaltung, Ordnungsamt und Bürgermeisteramt) geschaffen werden soll. Bisher ist das Rathaus nicht barrierefrei erreichbar. Dazu soll im hinteren Bereich die vorhandene WC-Anlage und das Archiv abgerissen und durch einen Anbau als Treppenhaus ersetzt werden. Das Treppenhaus wird mit einem Aufzug versehen um die Barrierefreiheit sicherzustellen.

Im Obergeschoss bleiben die einzelnen Fachbereiche (Bauamt und Rechnungsamt) erhalten. Die Schaffung einer WC Anlage für unsere Mitarbeiter ist hierbei dringlich anzusehen. Die bisherige Nutzung war ausschließlich über das öffentliche WC im Erdgeschoss möglich. Der Bürgersaal soll in seiner bisherigen Form erhalten bleiben.

Im Dachgeschoss soll ein Sozialraum für unsere Mitarbeiter entstehen, da der bisherige Sozialraum im EG einem behindertengerechten WC weichen muss. Mit der Offenlegung des Dachstuhles, halten wir es für sinnvoll die Dachdämmung auf eine Holzverschalung aufzusetzen. Es wäre aus unserer Sicht nicht vertretbar das Gebälk nicht freizulegen und mit einer Unterschalung zu versehen. Der im Dachgeschoss entstehende Raum, könnte für öffentliche Veranstaltungen oder als Lagerraum genutzt werden.

Die Außenfassade mit den Sandsteinelementen im Bereich Sockel und Fenster muss entsprechend aufgearbeitet und erhalten werden. Hierbei sollen die Fenster den Vorgaben der Denkmalschutzbehörde ausgetauscht werden.

Ohne eine Bezuschussung durch die Sanierungsbehörde wird es kaum möglich sein das denkmalgeschützte Gebäude in der jetzigen Form erhalten zu können.

Der Erhalt der Bausubstanz steht hierbei im Vordergrund und es sind nur wenige Abbrucharbeiten durchzuführen. Ansonsten ginge dieses prägende Gebäude verloren und wir müssten uns Gedanken über einen möglichen Neubau in zentraler Lage der Gemeinde machen.

Stellplatzerweiterung Rathaus (Neubau Parkplatz)

Mit der Sanierung des Rathauses ist auch eine Neuordnung der öffentlichen Parkplätze am und um das Rathaus notwendig. Hierbei entfallen für die neue Zufahrt rund zehn Stellplätze im Seitenbereich und zwei direkt am Hintereingang zum Rathaus. Es waren zu Stoßzeiten im Rathaus als auch bei öffentlichen Gemeinderatssitzungen oder anderweitigen Veranstaltungen keine ausreichenden Parkmöglichkeiten gegeben. Dies wird sich mit dem Kauf des benachbarten Wiesengrundstückes als Erweiterungsfläche für einen öffentlichen Parkplatz mit rund 25 Parkplätzen erledigen. Gleichzeitig sollen noch drei Fertiggaragen zur Unterbringung von zwei Dienstfahrzeugen und einem Bürgermobil errichtet werden.

Förderprogramm und Bewilligung

Alle drei öffentliche Bauvorhaben wird die Gemeinde in den kommenden drei Jahren umsetzen. Mit der Aufnahme in das Förderprogramm des Landes für Sanierungsmaßnahmen ist die Richtung klar vorgegeben. Wir werden hierbei von der Sanierungsbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg unterstützt. Es handelt sich im Bewilligungszeitraum um einen laufenden Prozess, wo Aufstockungen entsprechend dem baulichen Fortschritt der einzelnen Projekte beantragt werden müssen. Die Zuteilung erfolgt dann immer im Frühjahr des folgenden Jahres. Hier wird es auch aus meiner Sicht im laufenden Bewilligungszeitraum zu keiner Änderung kommen. Daher wird es keine Vorabaussage über eine Förderung/Bewilligung von Aufstockungsmitteln geben. Dies hat mit dem Gleichheitsgrundsatz gegenüber allen anderen Kommunen zu tun.

Unabhängig davon ist es aus meiner Sicht wenig ratsam, die Ausschreibung zu verzögern, da die Kosten dann auf jeden Fall später deutlich teurer werden würden, auch wenn wir ein ganzes Jahr warten. Zudem ist es aus Fördersicht mit Sicherheit deutlich besser, wenn wir dieses Jahr bereits ausschreiben, als wenn wir es wieder verschieben. Das RP wird mit Kosten von rund 1,4 Mio für die Maßnahmen in 2020 gut leben könnte. Letztlich stehen wir hinter den Projekten und wir sollten mit der Ausschreibung nach VOB/A noch im Dezember beginnen.

Die bisher geführten Gespräche mit Herrn Harald Obermann als zuständiger Leiter der Sanierungsbehörde, sehe ich als sehr positiv und konstruktiv an. Ich gehe davon aus, dass wir die entsprechenden Fördermittel über einen Aufstockungsantrag zugesichert bekommen. Zumal für die weiteren Jahre auch weitere Aufstockungen beantragt werden müssen.

Anlage: Aufstockungsantrag

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt einer Aufstockung der Finanzhilfe von 1.433.685 € für das Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ zum Programmjahr 2022 zu.
2. Der Gemeinderat stimmt einer Ausschreibung nach VOB/A zur Sanierung des Rathauses noch für dieses Jahr zu.

Gemeinderat:

Ja: 11

Nein:

Enthaltung:

Erneute Beratung im Gemeinderat:

Bürgermeister Fluck beendete die öffentliche Sitzung um 21:20 Uhr.